

Neue Zürcher Zeitung

Arbeiten im Gefängnis zählt nicht als Arbeit

Kein Anspruch auf Berechnung des Arbeitslosengelds

BUNDESGERICHT

KATHRIN ALDER

Etwas mehr als vier Jahre sass ein Mann insgesamt hinter Gittern: zunächst rund drei Jahre im Gefängnis B, bis er im März 2016 für ein Jahr in eine geschlossene Anstalt übergeführt wurde. Die Zeit vertrieb er sich unter anderem mit einer Arbeit, der er im Rahmen seines Strafvollzugs nachging.

Nach seiner Haftentlassung meldete er sich am 7. März 2017 bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Genf als Stellensuchender. Er beantragte ab dem 2. März Arbeitslosengeld, als seinen letzten Arbeitgeber gab er eine Gemeinde an, in deren Dienst er von 1998 bis 2014 tätig war. Weil der ehemalige Häftling während seiner Zeit im Gefängnis von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war, gewährte ihm die Arbeitslosenkasse einen Anspruch auf 90 Taggelder. Zum Vergleich: Wer eine Beitragszeit von 18 Monaten nachweisen kann, hat Anspruch auf 400 Taggelder.

Keine Erwerbstätigkeit

Der ehemalige Häftling meldete sich daraufhin umgehend bei der Genfer Arbeitslosenkasse und beantragte, dass seine Arbeitstätigkeit im Vollzug bei der Berechnung des Arbeitslosengelds mitberücksichtigt wird. Zum Beweis legte er verschiedene Zertifikate vor, die er für seine Arbeit während des Vollzugs erhalten hatte. Doch die Arbeitslosenkasse machte klar, dass Arbeit eben nicht gleich Arbeit sei; den Antrag des ehemaligen Häftlings lehnte sie ab. Die Vergütung einer Arbeit während des Strafvollzugs sei nicht sozialversicherungspflichtig, lautete ihre Begründung.

Diese Sicht teilt auch das Bundesgericht, das die Beschwerde des ehemaligen Häftlings ablehnt. In seinem am Freitag publizierten Entscheid verweist es auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz und auf das Strafgesetzbuch. Die Arbeitspflicht eines Häftlings falle nicht in den Bereich der Erwerbstätigkeit. Entsprechend seien Vergütungen aus einer solchen Arbeit auch keine Einkünfte aus einer unselbständigen Tätigkeit. Ein ehemaliger Häftling sei folglich als Person ohne Erwerbstätigkeit zu betrachten, auch wenn er während seiner Zeit in Haft gearbeitet habe und dafür entschädigt worden sei.

Von Beitragszeit befreit

Als ehemaliger Häftling sei der Mann zudem von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, entspreche also den Bedingungen von Artikel 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes - nicht aber jenen von Artikel 13, der regelt, unter welchen Voraussetzungen die Beitragszeit erfüllt ist. Nicht entscheidend sei zudem, dass der Mann erst mit Urteil vom 25. Dezember 2015 rechtskräftig verurteilt worden sei. Der Mann hatte geltend gemacht, er habe erst mit diesem Urteil den Status des verurteilten Häftlings erhalten. Die Luzerner Richter hielten indes fest, dass auch beschuldigte, aber noch nicht verurteilte Häftlinge als nicht erwerbstätig gelten.

Urteil 8C_405/2018 vom 22. 1. 2019 - BGE-Publikation.